

Bundesamt für Landestopografie  
Supportbereich Führungsunterstützung  
Seftigenstrasse 264  
Postfach  
3084 Wabern

Bern, 23 Februar 2007

<b>Geoinformationsverordnung GeoIV Verordnung über die geografischen Namen GeoNV</b>
--

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Amstein  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Entwürfen der Verordnungen zum GeoIG.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum GeoIG festgehalten, unterstützt der svu-asep mit Nachdruck die Bemühungen zum Aufbau einer umfassenden und zuverlässigen sowie **einfach, frei und kostengünstig zugänglichen Nationalen Geodaten-Infrastruktur** (NGDI).

Wir bedauern, dass in den verschiedenen Verordnungen die Gebührenregelung explizit ausgeklammert ist und diese wichtigen Artikel und die Gebührenordnung offenbar erst nach Abschluss dieser Konsultation erarbeitet werden sollen. Neben dem **freien und raschen Zugriff zu Geodaten** sind für unsere Mitglieder – und die Entwicklung einer grossen und regen Geodatennutzergemeinschaft in der Schweiz – vor allem die mit dem Datenbezug und der Datenweiterverwendung verbundenen Kosten von essentieller Bedeutung. Es ist uns bekannt, dass bei vielen Geobasisdaten noch Unklarheit herrscht, ob diese zukünftig vom Bund oder von den Kantonen an Dritte abgegeben werden, und somit der Bundes- oder ein entsprechender kantonaler Tarif zur Anwendung kommt. **Gerade im Sinne einer Leadfunktion wäre es aber sinnvoll und zweckmässig, wenn der Bund mit einer einfachen, klaren und nutzerfreundlichen Regelung für seine Produkte vorangehen würde.** Die in den Art. 42ff GeoIV festgehaltenen Regelungen entsprechen dieser Vorgabe nicht. Die Bestimmungen zur Befreiung von Gebühren oder zur Gewährung von Rabatten auf der *Grundlage von besonderen persönlichen Merkmalen der Nutzerin oder des Nutzers* widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung, führt zu einer Zweiklassengesellschaft von privilegierten

Geodatennutzern, die günstig zu Geodaten kommen, und den restlichen Firmen, welche aufgrund der hohen Kosten auf eine Nutzung der Geodaten verzichtet. Die angeregte liberale und kundenfreundliche Regelung muss sich in der Gebührenordnung niederschlagen.

Aus den uns unterbreiteten Unterlagen möchten wir zu folgenden zwei Verordnungen Stellung nehmen:

- Geoinformationsverordnung GeoIV
- Verordnung über die geografischen Namen GeoNV

## 1. Geoinformationsverordnung GeoIV

Im Regelungsbereich der GeoIV interessieren die Mitglieder des svu-asep insbesondere die Bestimmungen zur Dateneinsicht und zum Datenbezug sowie den damit verbundenen Auflagen und Gebühren. Leider ist die konkrete Tarifgestaltung in der vorliegenden, zur Anhörung stehenden Fassung ausgespart, genau so wie die Bestimmung, wer von Gebühren befreit werden soll (Art. 45). Wir gehen davon aus, dass unsere Mitglieder bei ihrer beruflichen Tätigkeit kaum von dieser Befreiung profitieren werden. Darum interessieren hier viel mehr die Bestimmungen betreffend Rabatte und Pauschalen (Art. 43f). Leider bleiben auch diese Bestimmungen im vorliegenden Kontext sehr vage. Der im Zweckartikel des GeoIG formulierte einfache Zugang zu Geodaten und das verschiedentlich angerufene grosse Potential ihrer Anwendung kann nur bei einer kundenfreundlichen Tarifgestaltung gewährt bzw. ausgeschöpft werden. Wie in der Einleitung ausgeführt, wäre deshalb eine generell günstige Abgabe der Daten vorzuziehen, welche Rabatte und Kostenbefreiungen unnötig macht.

Sollte allerdings an der Gebührenbefreiung und den Rabatten festgehalten werden, so ist sorgsam darauf zu achten, dass dadurch die kleinen Planungs- und Ingenieurbüros nicht gegenüber den Grossbezügern und vor allem Institutionen benachteiligt werden, die gleichzeitig Datenherren sind, und so einen gebührenfreien Datenaustausch gelten machen können, und andererseits privatwirtschaftlich im Planungs- und Ingenieurbereich tätig sind. Gerade diese kleinen Planungs- und Ingenieurbüros nutzen heute eben wegen den komplizierten Beschaffungswegen und den teuren Beschaffungskosten die Geodaten noch viel zu wenig. Sie stellen aber ein wichtiges innovatives und volkswirtschaftliches Potential dar, das unbedingt genutzt werden muss, wenn die Chancen einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur vollumfänglich genutzt werden soll. **Eine gute GIS-Ausbildung an allen Hochschulen und ein Einbezug kleiner Firmen in den Kreis der Geodatennutzer stellt eine der grössten Entwicklungschancen der Schweiz im Dienstleistungssektor dar.**

Auf den ersten Blick konkreter, bei genauer Betrachtung aber leider genau so vage, sind die Bestimmungen zu Einsehbarkeit, Erwerb und wirtschaftlichen Nutzung der Geodaten in den Abschnitten 9 und 10 sowie im Anhang. Wir schlagen hier vor, dass konsequent zwischen drei Arten der Dateneinsicht und Weiterverwendung unterschieden wird:

- **Visualisierung der Daten über einen Geodienst** (Geoportal), wie sie bereits heute von verschiedenen Kantonen und Gemeinden sowie einigen Bundesämtern angeboten wird. Grundsätzlich alle Daten mit Zugriffsberechtigung A können ohne spezielle Zugriffsberechtigung und ohne Nutzungsgebühren abgerufen werden. Die so gewonnenen Daten können in der von den Geoportalen zur Verfügung gestellten Form (heute meist WMS-Bildschirmdarstellungen und herunterladbare pdf-Dateien) uneingeschränkt privat und gewerblich genutzt werden. D. h. die so gewonnenen Information können z. B. für eine

Standortevaluation oder zur Dokumentation eines UVP verwendet werden. Begründet wird dieser Antrag insbesondere dadurch, dass hier zwischen privater und gewerblicher, mittel- (Erkenntnis aufgrund Bildschirmdarstellung) und unmittelbarer Nutzung (z. B. Verwendung eines autorisierten pdf-Ausdrucks) ein breiter, kaum genau abzugrenzender Übergang besteht. Diese Datenabgabe ist das jederzeit zugängliche Abrufverfahren für Endnutzer. Es entspricht ausserdem dem Abrufverfahren für legitimierte Drittdienste.

- **Datenabgabe in Form von Vektor- und monothematischen Rasterdaten.** Hierzu ist eine klare Differenzierung vorzuschicken was unter Geodaten genau verstanden wird. Der Katalog der Geobasisdaten stellt u. E. eine Vermischung von eigentlichen Basisdaten und daraus gewonnenen Produkten dar. Die Geobasisdaten im engeren Sinn werden aufgrund eines gesetzlichen Auftrages erhoben und sind deshalb Eigentum aller Bürgerinnen und Bürger, welche die Erhebung mit ihren Steuern finanziert haben. Diese Daten umfassen die Geometrien und Sachangaben (Attribute) sowie die Datenmodelle und die Metadaten, welche namentlich über Inhalt, Erhebungszweck, Gesetzesbezug, Verbindlichkeit, Abhängigkeiten und Nachführungsstand orientieren. Unter monothematischen Rasterdaten verstehen wir insbesondere Produkte der Fernerkundung (z. B. Orthophotos). Diesen Daten gegenübergestellt sind die Produkte, welche auf einer systematischen, eventuell sogar automatisierten oder aber auf einer einmalig-individuellen Auswahl, Kombination, Interpretation oder kartographischen Umsetzung der rohen Geobasisdaten basieren.

Unter die Rubrik "Abgabe von Vektor- und (monothematischen) Rasterdaten" würden die zuerst beschriebenen Geobasisdaten im engeren Sinn fallen. Hauptabnehmer wären hier u. E. vor allem Planungs- und Ingenieurbüros, also unter anderen auch unsere Mitglieder. Die Abgabe dieser Daten könnte und müsste zu den Grenzkosten erfolgen. Grundsätzlich müssten hier alle von Amtes wegen und somit mit Steuergeldern erhobenen Daten frei verfügbar sein, sofern nicht übergeordnete Gründe des Persönlichkeitsschutzes und der nationalen Sicherheit dagegensprechen. Grundsätzlich fallen darunter insbesondere alle Daten, die bereits heute oder zukünftig von Amtsstellen in WMS-Portalen oder in Papierform (Karten, Inventaren, Berichten etc.) publiziert werden.

- **Datenabgabe in Form von multithematischen elektronischen Karten.** Bei dieser dritten Kategorie handelt es sich um originelle kartographische Produkte, welche aus den Geodaten generiert wurden. In erster Linie sind darunter Pixelkarten zu verstehen. Grundsätzlich könnte es sich aber auch um Vektordaten mit Darstellungsmodellen handeln. Hier lässt sich eindeutig ein Mehrwert definieren, der über die gesetzliche Pflicht des Datenerhebens hinausgeht. Es handelt sich also um die auch von Laien direkt verwendbaren Karten. Und somit auch um die im Gesetzestext eigens aufgeführten Produkte, welche zum privaten Eigenverbrauch bestellt im engsten Bekanntenkreis zum ebenfalls privaten Gebrauch weitergegeben dürfen. Das bekannteste Produkt sind hier wohl die Landeskarten, welche bereits heute von der Swisstopo in unterschiedlichen Pixelformaten (offen z. B. als TIFF, codiert in den Swiss Map-Produkten) vertrieben werden. Auch hier setzen wir uns für eine möglich günstige Abgabe ein. Aber wir verstehen, dass hier durchaus ein verrechenbarer Mehrwert geltend gemacht werden kann.

Der Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts im Anhang 1 der GeoIV stellt eine beeindruckende Aufzählung von Sachdaten dar, deren vollständige Erfassung wohl noch Jahre dauern wird. Wir erachten deshalb die Übergangsfristen von Art. 49 vollkommen unrealistisch. Zudem ist bei vielen Daten müssig, heute schon darüber zu beraten ob und in welcher Form sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dessen ungeachtet erlauben wir uns, die Liste noch zu verlängern:

- mittlerer Grundwasserspiegel (SR 814.201 Anhang 4)
- natürlicher, zehnjähriger Grundwasserhöchstand (SR 814.201 Anhang 4).

Genau so ambitioniert erscheint es uns, für alle diese Daten ein klar beschriebenes Geodatenmodell zu formulieren (Art. 7 GeoIV). Wir empfehlen, hier pragmatisch vorzugehen und nur dann und dort hinter die Erarbeitung solcher Modelle zu gehen, wo auch eine schweizweite Erfassung der Daten in absehbarer Zeit in Angriff genommen wird. Genau so pragmatisch ist bei der Historisierung vorzugehen. Auch hier kann es nicht Sinn des Art. 12 sein, dass Rechtszustände vor Inkrafttreten des GeoIG digital rekonstruiert werden müssen. Auf alle Fälle ist hier die Mitwirkung der Fachinformationsgemeinschaften d. h. aller interessierter Kreise zwingend notwendig. Das heisst, dass die Mitwirkung der Kantone und Fachverbände im Art. 3 Abs. 2 analog zum Art. 35 GeoIG zu ergänzen ist.

Was die Zugangsberechtigung Dritter zu den Geobasisdaten des Bundesrechts betrifft, vertreten wir eine durchwegs liberale Haltung. Bei keinem der betroffenen Datensätze können wir die Einstufung "B" oder "C" nachvollziehen oder verstehen. Bei verschiedenen Datensätzen ist uns auch die Abgrenzung untereinander nicht klar. Wir verstehen es z. B. nicht, dass das Inventar über Wasserversorgungsanlagen (93) nicht, die Inventare der Wasserrechte (99) nur bedingt, aber die Grundwasseraustritte, -fassungen und -anreicherungen uneingeschränkt (97) einsehbar und abrufbar sein sollen. Oder warum stehen die Übersicht über Wasserentnahmen (87) allgemein, das Inventar der bestehenden Wassereinnahmen nur eingeschränkt zur Verfügung. Wir können nicht nachvollziehen, dass bereits auf gedruckten Karten veröffentlichte Daten elektronisch nicht frei verfügbar sein sollen. Eine restriktive Datenpolitik schadet einzig der Wirtschaftlichkeit und Effizienz der internen schweizerischen Abläufe und der Förderung der nationalen Geodatenpolitik.

Die Abgabepaxis der elektronischen Geobasisdaten sollte der Praxis angepasst werden, welche für die entsprechenden Druckerzeugnisse gilt. So kann z. B. ein einmal gekauftes Landeskartenblatt oder eine kantonale Gewässerschutzkarte in Papierform durchaus für mehrere Wanderungen oder Gutachten eingesetzt werden. Die GeoIV sollte die heutige Praxis, Geodaten nur projektbezogen abzugeben, wie sie vor allem von kantonalen Fachstellen und von swisstopo gepflegt wird, durch eine wesentlich liberalere Lösung ersetzen.

**Zudem steht die Auflage dieser Stellen, die Daten nicht nur projektbezogen, sondern auch zeitlich beschränkt abzugeben, mit den gültigen Regelungen der Baubranche in Konflikt, welche den Planer, Architekten oder Ingenieur dazu verpflichten, die Planwerke mindestens zehn Jahre über den Abschluss der Arbeiten hinaus aufzubewahren. In einer zunehmend elektronischeren Welt schliesst das, nach unserer Meinung, auch die Geodatensätze mit ein. Auch hier sollte die GeoIV Klärung schaffen.**

## 2. Verordnung über die geografischen Namen GeoNV

Geographische Namen, namentlich Flurnamen sind in verschiedenen Tätigkeitsfeldern unserer Mitglieder wichtige Raumreferenzen. Insbesondere im naturwissenschaftlichen Bereich fliessen sie auch in Fachbezeichnungen ein oder werden zur Bezeichnung von Referenzlokalitäten verwendet. Diese Bereiche sind deshalb auf die Konsistenz dieser Namen sowohl in der Schreibweise wie in deren Positionierung zwingend angewiesen. Wir gehen deshalb einig mit den in Art. 1 und 3 festgehaltenen Bestimmungen, dass

geographische Namen der Verständigung über Örtlichkeiten dienen und deshalb einfach schreib- und lesbar sein und eine allgemeine Akzeptanz aufweisen sollen. Die Schweiz hat bereits einmal, bei der Einführung der Landeskarte, eine umwälzende Änderung der Flurnamen erfahren. Namentlich in den raumbezogenen deskriptiven Naturwissenschaften (Geologie, Archäologie, Botanik usw.) ist man seither mit dem Problem konfrontiert, dass Flurreferenzen ohne Bezug alter Karten nicht mehr nachvollzogen werden können.

Zurzeit bestehen verschiedene neue Anläufe, die seit 1948 mehr oder weniger festgesetzten Namen zu überarbeiten und – wie das Beispiel der kürzlich erschienen Landeskarten 1:25'000 im Bereich des Kantons Thurgau zeigt – einer extremen Mundartaussprache anzupassen. Zwar wurde, soweit wir orientiert sind, der Vorschlag aus dem Jahre 2005 für eine Revision der Toponymischen Richtlinien wieder zurückgezogen. Doch liegt ein ähnlich gerichteter Toponymischer Leitfaden aus dem Jahre 2006 vor, der nun offensichtlich, trotz Opposition aus den verschiedensten Kreisen über Art. 7 GeoNV rechtsgültig gemacht werden soll.

Auch im Kontext der Geoinformation, der ja das ganze Gesetzeswerk in erster Linie gewidmet ist, ist die Konsistenz der Schreibweise essentiell. Genau so wie Koordinatensysteme nicht nach belieben geändert werden können, muss das toponymische Orientierungssystem konstant bleiben oder zumindest eindeutig rückverfolgbar sein. Ähnlich wie bei der anstehenden Transformation des Koordinatensystems müsste der Bund als Herausgeber der Landeskarten einen historisierenden Flurnamendatensatz herausgeben, der jederzeit erlaubt, einen früher Zustand zu rekonstruieren oder ehemals gültige Flurnamen schnell und eindeutig zu lokalisieren. Diese und andere mit der Umstellung verbundene Kosten liessen sich allerdings vermeiden, wenn die Flurnamen im Stand 2000 eingefroren (unabhängig davon, ob sie der Toponymischen Richtlinie von 1948 entsprechen) und für verbindlich erklärt würden. Zudem wäre eine Harmonisierung der Orts- und Strassennamen sowie der Flurnamen der Amtlichen Vermessung und der Kantonalen Übersichtspläne mit den Flurnamen der Landeskarten anzustreben.

Wir anerkennen und verdanken die grosse geleistete Arbeit und danken den Beteiligten. Obwohl ein weitgehend kohärentes Verordnungspaket entstanden ist, gibt es doch noch einige gewichtige Verbesserungsmöglichkeiten. Gerne stehen wir für weitere Auskünfte und wenn nötig und möglich auch zur Mitarbeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Yves Leuzinger  
Präsident Schweizerischer Verband der Umweltfachleute svu-asep

Thomas Glatthard  
Responsable du dossier